

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für werkvertragliche und andere Beschaffungen durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (ABB)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese ABB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kauf-, Werk- und ähnlichen Beschaffungsverträgen von RUAG. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für auftragsrechtliche Leistungen die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen für Dienstleistungen zugunsten von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (ABB Dienstleistungen).
- 1.2 Diese ABB gelten als angenommen, wenn der Lieferant RUAG ein Angebot einreicht oder eine Bestellung von RUAG bestätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Das Angebot ist unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nicht anders vermerkt.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an während 4 Monaten gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

3. Ausführung

- 3.1 Der Lieferant informiert RUAG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt RUAG sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten, Subunternehmern und Unterlieferanten.
- 3.2 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes von RUAG nötig, hält der Lieferant die betrieblichen Vorschriften von RUAG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

4. Bezug von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 4.1 Der Lieferant darf Subunternehmer, die Leistungen für ihn gegenüber RUAG ganz oder teilweise erbringen, nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von RUAG beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber RUAG für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 4.2 RUAG kann den Lieferanten zum Bezug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten. In diesem Fall trägt RUAG die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Lieferant beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.
- 4.3 Der Lieferant gibt auf Verlangen von RUAG seine Unterlieferanten bekannt.

5. Vergütung

- 5.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten, Mengengerüst und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine allfällige erste Instruktion, die Spesen (insbesondere für Verpflegung, Reise und Unterkunft), die Lizenzgebühren, die Transportverpackungskosten, Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., welche besonders angefertigt werden müssen, sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 5.3 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind Miet- und Benützungsgebühren für Transportgeräte und vorübergehend eingebaute Komponenten sowie Wiederinstandstellung in der Vergütung inbegriffen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Zahlungen mit Abnahme fällig. RUAG begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungen innert 60 Kalendertagen ab Rechnungseingang.
- 6.2 RUAG behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbar gerechnete Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit richtiger Rechnungstellung neu.
- 6.3 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) schriftlich vereinbart, kann RUAG vom Lieferanten auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.

7. Leistungsänderungen

- 7.1 Der Lieferant informiert RUAG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 7.2 Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der schriftlich vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht RUAG eine Änderung, teilt der Lieferant innert 20 Kalendertagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und die Termine hat. RUAG entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lieferant eine Änderung, so nimmt RUAG den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.
- 7.3 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag von RUAG die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.
- 7.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 7.5 Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

8. Eigentum an Beistellungen von RUAG

- 8.1 Von RUAG beigestellte Materialien, Muster, Zeichnungen, Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben ihr Eigentum und sind (bis zu einem allfälligen Einbau oder Verbrauch) als solches zu bezeichnen und auszuscheiden.
- 8.2 Beistellungen sind beim Eingang durch den Lieferanten eingehend zu prüfen. Sie gelten als mängelfrei, wenn Schäden, Mängel und fehlende Teile RUAG nicht innert 5 Kalendertagen schriftlich gemeldet werden.
- 8.3 Solange die Beistellungen sich beim Lieferanten befinden, hat der Lieferant Beistellungen ohne Kosten für RUAG zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren, zu warten und auf eigene Kosten zu versichern. Auf Ersuchen von RUAG händigt der Lieferant einen schriftlichen Versicherungsnachweis und ein aktualisiertes Inventar mit Angabe des Zustandes der Beistellungen aus.
- 8.4 Die Beistellungen dürfen nur gemäss schriftlicher Vereinbarung verwendet werden. Sofern nicht anders vorgesehen, sind sie nach Vertragserfüllung unaufgefordert und kostenfrei an RUAG zu retournieren.

9. Verzug

- 9.1 Bei Nichteinhaltung der als verzugsbegründend schriftlich vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Lieferant ohne Weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch RUAG unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 9.2 Ohne schriftliches Einverständnis von RUAG dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 9.3 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Lieferanten ist RUAG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 9.4 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pro Verspätungstag eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung.

tung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von RUAG und höhere Gewalt.

10. Rücktrittsrecht

- 10.1 RUAG ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten von RUAG schriftlich mitgeteilt.
- 10.2 Der Lieferant hat in einem solchen Fall lediglich Anspruch auf Entschädigung für nachweislich ausgeführte Arbeiten oder getätigte Aufwendungen sowie eine angemessene Gewinnmarge darauf, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen einer Vertragsverletzung, Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Lieferanten erfolgt.
- 10.3 RUAG ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 10.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

11. Erfüllungsort

- 11.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von RUAG.
- 11.2 Der Lieferant legt jeder Sendung einen Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer bei und stellt alle nötigen Speditionspapiere aus. Wird die Ware nicht direkt zu RUAG transportiert, ist RUAG eine separate Versandscheinkopie zuzustellen.
- 11.3 Nutzen und Gefahr gehen mit Prüfung oder gegebenenfalls Abnahme des Vertragsgegenstandes durch RUAG über. Fehlen die nötigen Begleitpapiere, lagert RUAG den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

12. Prüfung und Abnahme

- 12.1 RUAG prüft den Vertragsgegenstand bei Kaufverträgen innert 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei Installation durch den Lieferanten beginnt die Frist nach erfolgter Installation.
- 12.2 Bei Werkverträgen lädt der Lieferant RUAG rechtzeitig zur Abnahmeprüfung ein.
- 12.3 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt festgestellte Mängel unverzüglich und meldet RUAG einen neuen Abnahmetermin.
- 12.4 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. Der Lieferant behebt festgestellte Mängel unverzüglich.
- 12.5 Verzichtet RUAG bei werkvertraglichen Leistungen auf eine Abnahmeprüfung, gilt der Vertragsgegenstand mit erfolgreicher Aufnahme des produktiven Betriebs als abgenommen.
- 12.6 Die Zustellung eines Prüfberichtes mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.

13. Gewährleistung

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes, dass der Vertragsgegenstand die schriftlich vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, den Vertragsgegenstand und die Leistungen an RUAG zu liefern und/oder zu erbringen, und dass der Verwendung des Vertragsgegenstandes keine rechtswirksamen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 13.2 Mängel sind innert 60 Kalendertagen nach Entdeckung zu rügen. Sofern nicht in der Vertragsurkunde anders geregelt, verjähren die Mängelrechte innert 2 Jahren ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den in Stand gestellten Teil neu zu laufen, sie verlängern sich um maximal ein Jahr über die ursprüngliche Gewährleistungsfrist hinaus. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden. Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes kann RUAG Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuprogrammierung oder Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung oder Neuprogrammierung.
- 13.3 Bei Kaufverträgen ist eine unentgeltliche Ersatzlieferung der unentgeltlichen Nachbesserung gleichgestellt.

- 13.4 Hat der Lieferant die allenfalls verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann RUAG nach Wahl Schadenersatz verlangen sowie:

- a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen; oder
- b) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln; oder
- c) die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

- 13.5 Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Gewährleistungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

14. Investitionsschutz

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet RUAG während mindestens 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Kompatibilität der Vertragsgegenstände mit Weiterentwicklungen des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet RUAG während mindestens 10 Jahren ab Annahme die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen. Zudem ermöglicht er RUAG vor der Lieferungseinstellung die Deckung des Allzeit-Bedarfs. Abweichende Fristen sind in der Vertragsurkunde vorzusehen.
- 14.2 Der Lieferant wartet und pflegt auf Verlangen von RUAG während mindestens 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Hardware und Software gemäss den ABB von RUAG für Wartung und Support respektive den anwendbaren ABB von RUAG.
- 14.3 Falls der Lieferant seine Leistungen (infolge Pfändung, drohenden Konkurses, Nachlassverfahrens oder anderen Gründen) nicht mehr selber oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann RUAG die Leistungen selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. In diesem Fall ist RUAG ohne Weiteres berechtigt, auf den Quellcode oder andere Unterlagen des Lieferanten zuzugreifen und diese zu nutzen, soweit es für die Pflege der Software und die Wartung und den Support der Hardware nötig ist.
- 14.4 Zur Absicherung der Herausgabepflichten aus Gewährleistung oder Pflege der Software kann RUAG jederzeit verlangen, dass die betriebsnotwendigen Unterlagen des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten bei einem vertrauenswürdigen Unternehmen oder Dritten oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von RUAG bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Diese Bestimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht. Dasselbe gilt sinngemäss für Hardware.
- 14.5 Die Ersatzteillieferungen des Lieferanten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelrechte sind entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage beziehungsweise mangels solcher zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

15. Bewilligungen und Exportbestimmungen

- 15.1 Der Lieferant informiert sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt RUAG unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt RUAG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 15.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders schriftlich vereinbart, trifft der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung der weiteren behördlichen Bewilligungen oder Lizenzen, die für die Leistungserbringung und die im Vertrag vorgesehene Verwendung der an RUAG gelieferten Produkte erforderlich sind. Soweit RUAG diese Bewilligungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Lieferant RUAG angemessen, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben.
- 15.3 Gegebenenfalls stellt der Lieferant spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen bereit:
- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte.
 - Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Lieferant die jeweils massgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an, und, falls die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen,

die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).

- Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Lieferant an RUAG unaufgefordert vor, nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.

16. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

16.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den vom Lieferanten eigens für RUAG erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher (Ziff. 0 findet keine Anwendung auf diesen Fall der Schriftlichkeit) oder maschinell lesbarer Form, gehören RUAG, sofern vertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

16.2 Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören

- RUAG, wenn sie von deren Personal geschaffen wurden;
- dem Lieferanten, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten geschaffen wurden;
- RUAG und dem Lieferanten, wenn sie gemeinsam vom Personal von RUAG und des Lieferanten bzw. von ihnen beigezogenen Dritten geschaffen wurden. Die Parteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der andern Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

16.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

17. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

17.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die entsprechenden Nutzungs-, Verfügungs- und Vertriebsrechte verfügt.

17.2 RUAG erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Der Lieferant verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Immaterialgüterrechten keine Rechte zu begründen, welche den vorgesehenen Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten betreffend den Vertragsgegenstand entgegengehalten werden können.

17.3 Bei Standardsoftware umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vertragsurkunde vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung des Lieferanten. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

17.4 RUAG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist sie berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

17.5 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

18. Verletzung von Immaterialgüterrechten

18.1 Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Lieferanten an, hat dieser RUAG unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber RUAG geltend, so beteiligt sich der Lieferant auf erstes Verlangen von RUAG hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen), die RUAG aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen.

Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Lieferant die schriftlich vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.

18.2 Wird RUAG aufgrund geltend gemachter Ansprüche aus Immaterialgüterrechten die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Lieferant die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lieferant innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann RUAG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und dem Lieferanten gegen volle Rückvergütung und Schadloshaltung die betroffenen Leistungen zurückgeben.

19. Geheimhaltung

19.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

19.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

19.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

19.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG MRO Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

19.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Lieferant auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

19.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders schriftlich vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Kauf-, Werk- und ähnlichen Verträgen oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die verletzende Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.

20. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem diesen ABB unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellun-

gen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei RUAG sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RUAG erläutert (siehe www.ruag.ch/daten-schutz).

21. Compliance

- 21.1 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Lieferant hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.
- 21.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 21.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.
- 21.4 Verletzt der Lieferant vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**

22. Abtretung und Verpfändung

Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

23. Verifikation

- 23.1 Auf schriftliche Voranmeldung von mindestens 15 Tagen stellt der Lieferant während der an seinem Geschäftssitz üblichen Geschäftszeit RUAG oder einer von RUAG beauftragten Auditierungsfirma sämtliche Dokumente zur Verfügung, die für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten, notwendig sind. RUAG oder die von ihr beauftragte Firma werden die nötigen Massnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit solcher Dokumente ergreifen.
- 23.2 Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verifikation trägt RUAG. Sofern die Verifikation zeigt, dass der Lieferant die Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten hat, hat er sämtliche Kosten und Ausgaben der Verifikation zu übernehmen.
- 23.3 Bevollmächtigte Vertreter von RUAG (z.B. Güteprüfer entsprechend Norm AQAP 2110) und zuständige Behörden haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation freien Zugang zu sämtlichen Räumen und Daten des Lieferanten. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes jede gewünschte Auskunft zu geben, und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen.

24. Mitteilungen und Vertragsänderungen

Mitteilungen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser ABB bzw. des den ABB unterliegenden Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich erfolgen bzw. schriftlich vereinbart werden.

25. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 26.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.
- 26.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.